



Steuergesetz

**Evangelisch-Reformierte
Kirchgemeinde Safiental**

Steuergesetz für die Kirchgemeinde Safiental

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

empfohlen von der Kantonalen Steuerverwaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Safiental erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Kirchgemeindeversammlung Safiental legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften (Evangelisch-reformierten oder Römisch-katholischen) Personen, die in der Kirchgemeinde Safiental nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchengemeindezugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5 Behörden

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

² Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6 Fälligkeit und Bezug

¹ die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

² Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 02.04.2014 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt rückwirkend ab 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

M. Walder K. Janicke

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 25.11.2014 Nr. 1008

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Gm

Mae

